

sterrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
— durch die neuen Industriepreise keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,
wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Fotografen- und Friseurhandwerks (nachfolgend als Handwerksbetriebe bezeichnet). Sie gilt ferner für Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und für Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) Die Abgabepreise der Handwerksbetriebe gemäß § 1 für hergestellte Erzeugnisse bzw. durchgeführte Leistungen für die Bevölkerung und alle übrigen Abnehmer bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen. Ausnahmen für gewerbliche Abnehmer bestimmt Abs. 3.

(2) Für die Preisbildung und Preisberechnung sind, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt wird, weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden, nachfolgend aufgeführten Preisvorschriften anzuwenden:

- a) Preisordnung Nr. 979 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Friseurhandwerk — (Sonderdruck Nr. P 361 des Gesetzblattes)
- b) Preisordnung Nr. 976 vom 3. April 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Fotografenhandwerk — (Sonderdruck Nr. P 358 des Gesetzblattes)
- c) Preisordnung Nr. 977 vom 3. April 1958 — Anordnung über die Preise für Fotoamateurarbeiten — (Sonderdruck Nr. P 359) des Gesetzblattes)
- d) Preisordnung Nr. 977/1 vom 13. Juli 1961 — Fotoamateurarbeiten — (Sonderdruck Nr. P 1954 des Gesetzblattes, Ber. GBl. II 1961 S. 470)
- e) Preisordnung Nr. 1691 vom 11. Juli 1960 — Agfa-Color-Fotoarbeiten — (Sonderdruck Nr. P 1311 des Gesetzblattes)
- f) Preisordnung Nr. 1974 vom 26. September 1961 Druck und Vervielfältigung — Lichtpausen und Fotokopien — (Sonderdruck Nr. P 2001 des Gesetzblattes)

(3) Erzeugnisse (Leistungen) der Warennummer 57 84 00 00 — Film- und Fotokopien, Diapositive, Lichtpausen — berechnen die Handwerksbetriebe für gewerbliche Abnehmer nach folgenden Preisbestimmungen:

- a) Fotoarbeiten und Lichtpausen für den gewerblichen Bedarf aus Warennummer 57 84 00 00 nach den Bestimmungen der Preisordnung Nr. 2425 vom 1. Januar 1966 — Fotoarbeiten und Lichtpausen —;

b) Erzeugnisse der Warennummer

57 84 10 00 Schwarz-weiß-Filmkopien und sonstige Arbeiten und

57 84 20 00 Farbfilmkopien und sonstige Arbeiten

nach den Bestimmungen der Preisordnung Nr. 4587 — Filmkopien und sonstige Arbeiten — vom 1. April 1966.

§ 3

Grund- und Hilfsmaterial

(1) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 beziehen Grund- und Hilfsmaterialien zu den für sie nach dem Stand vom 1. Januar 1967 geltenden Preisen, wobei diese für die branchentypischen Materialien wie Fotopapiere, Filmmaterialien, Fotophemikalien, Kabinettware usw. für Friseure unverändert dem Preisstand vom 31. Dezember 1966 entsprechen.

(2) Für Preisdifferenzen, die bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks und bei privaten Handwerksbetrieben aus dem Bezug von sonstigen Materialien zu neuen Preisen der 3. Etappe der Industriepreisreform und der Weiterberechnung zu alten Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 entstehen, erfolgt für die Handwerksbetriebe ein Ausgleich nach § 7.

§ 4

Bewegliche Anlagegegenstände

Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände, z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (Stand 1. Januar 1967).

§ 5

Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten

Betriebe gemäß § 1, die Neubauleistungen und Baureparaturleistungen in Anspruch nehmen, erhalten — entsprechend einer für die Bauwirtschaft gesondert getroffenen Regelung — diese Leistungen durch die bauausführenden Betriebe zu den 1966 geltenden Baupreisen berechnet.

§ 6

Transporttarife

(1) Sofern Betriebe gemäß § 1 auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechnungsberechtigt sind, Bezugskosten gegenüber ihren Abnehmern weiterzuberechnen, dürfen zur Beibehaltung der von den Abnehmern bisher gezahlten Preise die Bezugskosten nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet werden. Sofern Abnehmer zu neuen Preisen beliefert werden, dürfen auch die Bezugskosten in der sich aus den neuen Transporttarifen ergebenden Höhe anteilig kalkuliert werden.

(2) Entstehen aus der Anwendung neuer Transporttarife Mehraufwendungen, werden diese nach § 7 ausgeglichen.

(3) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den im § 1 genannten Handwerksbetrieben die gemäß Preisordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) — ab 1. Januar 1967 festgelegte Verbrauchsabgabe nicht erhoben.

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)